

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Regionalentwicklung und Naturschutz (Master of Science)

Neufassung vom 14.12.2016

gültig ab Wintersemester 2017/2018

Präambel

- § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 6; § 18 Abs.1 bis Abs. 4; § 19 Abs. 1 und Abs. 2; § 22 Abs. 1 und Abs. 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr.:18) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBL. I/15. Nr. 18),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15 Nr. 12),
- der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBL. II/16 Nr. 6),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21. 09.2015,
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der HNE Eberswalde vom 23.03.2016

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 14.12.2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiengangs
- § 3 Befähigungsziele, Inhalte und Spezialisierungsrichtungen des Studiengangs
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Regelstudienzeit, Lehrformen und Aufbau des Studiums
- § 6 Individuelles Teilzeitstudium
- § 7 Modulübersicht und Spezialisierungsrichtungen
- § 8 Prüfungsleistungen, Projektarbeit und Benotung
- § 9 Master Thesis
- § 10 Graduierung
- § 11 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“

Anlage 2: Modulübersicht: erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse der Bewerber/innen

Anlage 3: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf, Spezialisierungsrichtung des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Science in dem 4-semesterigen Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“. Teil dieser Ordnung ist die Modulübersicht des Studiengangs (Anlage 1) und die Modulübersicht „erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse der Bewerber/innen“ (Anlage 2).

§ 2 Gegenstand des Studiengangs

Der konsekutive Master-Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ baut auf den Bachelor-Studiengängen „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ (B.Sc.), „Ökolandbau und Vermarktung“ (B.Sc.), „Forstwirtschaft“ (B.Sc.) und „International Forest Ecosystem Management“ (B.Sc.) auf. Die dort vermittelten Kenntnisse und methodisch-praktischen Fähigkeiten auf landschaftskundlichem und ökologischem Gebiet, die Kenntnisse zu nachhaltiger Nutzung, zu Planung und Schutz der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen werden im Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ vertieft und auf die Region als räumliche Einheit und Handlungsebene bezogen. Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Gegenstand des Studiums sind Entwicklungsgeschichte, Ist-Zustände und zukünftige Entwicklungsoptionen von Regionen, insbesondere von ländlichen Räumen. Diese werden sowohl aus natur- wie aus sozialwissenschaftlicher Perspektive unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen behandelt.

§ 3 Befähigungsziele, Inhalte und Spezialisierungsrichtungen des Studiengangs

Ziel des anwendungsorientierten Studiengangs ist das Erreichen des akademischen Grades „Master of Science“ durch den Erwerb theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse ländlicher Räume sowie zur Gestaltung nachhaltiger und landschaftsgerechter regionaler Entwicklungsprozesse. Der Studiengang bildet interdisziplinäre Fachleute aus, die in der Lage sind, endogene Potentiale von Regionen zu erkennen und regionale Entwicklungsprozesse im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten. Die Absolventen*innen sind insbesondere befähigt, auf naturschutzfachlicher und sozial-ökologischer Grundlage die Bewahrung und Inwertsetzung natürlicher und landschaftskultureller Potenziale zu fördern. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, regionale Entwicklungsziele und -strategien zu entwerfen und deren Umsetzung gemeinsam mit den regionalen Akteuren sowie unter Nutzung von EU- kofinanzierten Förderprogrammen zu koordinieren. Hierzu werden die für die Praxis erforderlichen interdisziplinären Kenntnisse aus Natur-, Sozial-, Human-, Wirtschafts- und Planungswissenschaften vermittelt. Die Absolventen*innen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, Analyse-, Planungs- und Gestaltungsprozesse im Rahmen einer integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen eigenverantwortlich durchzuführen.

Im Wahlpflichtbereich werden zwei Spezialisierungsrichtungen angeboten. Der/die Studierende muss eine der beiden Spezialisierungsrichtungen wählen:

- Absolventen*innen der Spezialisierungsrichtung **„Management“ (M)** (Natur- und Ressourcenschutzmanagement / Regionalmanagement) haben Fertigkeiten zum nachhaltigen Management gesamter Regionen, spezieller Ressourcen und Schutzgebiete. Sie können regionale Entwicklungsprozesse unter Einsatz verschiedener Partizipationsmethoden und unter Integration regionaler Gegebenheiten und Potentiale aktiv und zukunftsweisend gestalten.
- Absolventen*innen der Spezialisierungsrichtung **„Umweltbildung / BNE (U)“** sind befähigt, unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Bildung für Nachhaltige Entwicklung die Mensch-Natur-Beziehung in Konzepte der praktischen Umweltbildung umzusetzen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs, sofern dort vertiefte Kenntnisse und methodisch-praktische Fähigkeiten auf landschaftskundlichem und ökologischem Gebiet, Kenntnisse zu nachhaltiger Nutzung, zu Planung und Schutz der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen sowie Kenntnisse im Naturschutz vermittelt werden.
- (2) Die Bewerber*innen müssen in einer Anlage zu ihrem Bewerbungsschreiben die von ihnen abgeschlossenen Module, in denen sie die unter (1) genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, mit ECTS-Leistungspunkten in tabellarischer Form darstellen. (vgl. Anlage 2 „Modulübersicht: erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse“). Dies betrifft Module, in welchen sie die geforderten Kenntnisse und methodisch-praktischen Fähigkeiten in folgenden Bereichen erworben haben:

- Landschaftskunde und Landschaftsplanung;
- Ökologie einschließlich Artenkenntnisse, Geländemethoden insbesondere Biotopkartierung;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Kulturlandschaften;
- Ressourcenschutz einschließlich Naturschutz.

Die geforderten Kenntnisse in den genannten Bereichen sind Grundvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang und müssen in einem Umfang von mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

- (3) Zugelassen werden die Grade Bachelor (mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte), Diplom (FH und Universität), Magister, Master, Staatsexamen, soweit sie die oben genannten Fachinhalte betreffen. Hierzu zählen insbesondere Studiengänge der folgenden Fachrichtungen:

- Landschaftspflege und -planung, Landschaftsarchitektur, Landschaftsökologie;
- Umwelt- und Raumplanung;
- Naturschutz, Umweltwissenschaften (außer Umwelttechnik);
- Ökologie, Biologie, Geoökologie;
- Geographie;
- Agrar- und Forstwissenschaften, Gartenbau, Wasserwirtschaft;
- Lehramt für die vorgenannten Wissenschaftsgebiete, sofern beide Lehramtsfächer aus den vorgenannten Wissenschaftsgebieten belegt wurden.

- (4) Stammt der Abschluss aus dem Studiengang einer anderen als der unter (3) genannten Fachrichtungen, so muss von dem Bewerber/der Bewerberin der Nachweis erbracht werden, dass die geforderten Kenntnisse bzw. berufliche Ergänzungen zu den oben genannten Fachinhalten vorhanden sind bzw. welche Module in diesen Bereichen abgeschlossen wurden. Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerberin/ein Bewerber im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt hat, wird von der Abteilung Studierendenservice der HNE Eberswalde im Einvernehmen mit der Leitung des Studiengangs getroffen.

- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt ein Auswahlverfahren entsprechend dem Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz- BbgHZG) vom 01. Juli 2015 (GVBL. I/ 15, Nr. 18) und der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. 02.2016 (GVBL. II/ 16, Nr. 6) und der Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der gültigen Fassung.

- (6) Als sprachliche Zugangsvoraussetzung gilt für ausländische Bewerber*innen der Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), Test DAF (4x4) oder ein vergleichbarer Abschluss.

§ 5 Regelstudienzeit, Lehrformen und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal jährlich mit dem Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Science (M.Sc.)“ ab.
- (4) Der Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ ist für ein Teilzeitstudium ungeeignet. Darüber hinaus soll bei entsprechenden persönlichen Gründen ein individuelles Teilzeitstudium im Umfang von max. 2 Fachsemestern (2. und 3. Fachsemester) möglich sein (s. § 6)¹.
- (5) Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für einen ECTS-Leistungspunkt wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (6) Die Module werden in den verschiedenen Lehrformen Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung und Exkursion durchgeführt.
- (7) Das erste Semester dient der Vermittlung von Grundlagen und umfasst ausschließlich Pflichtmodule.
- (8) Das zweite Semester besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und bietet Gelegenheit zur Spezialisierung durch die Wahl der Wahlpflichtmodule, die der jeweiligen Spezialisierungsrichtung zugeordnet sind.
- (9) Das dritte Semester setzt die Spezialisierung fort und setzt den Schwerpunkt auf die Durchführung von Projekten, die in studentischen Gruppen bearbeitet werden.
- (10) Das vierte Semester steht für das Modul „Masterarbeit“ zur Verfügung.
- (11) Die in den vier Semestern angebotenen Module werden in der Modulübersicht (Anlage 1) zu dieser Ordnung hinsichtlich Ihrer ECTS-Leistungspunkte, Semesterwochenstunden, Inhalte, Lehrformen, Prüfungsleistungen und bezüglich ihrer Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen dargestellt. Zudem wird der Gewichtungsfaktor benannt, mit dem jedes Modul in die Berechnung der Endnote eingeht.
- (12) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Wahlpflichtmodule sind im zweiten und dritten Fachsemester wählbar. Das erste und vierte Fachsemester sieht ausschließlich Pflichtmodule vor.

§ 6 Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Studierende können das individuelle Teilzeitstudium beantragen, wenn sie nachweisen, dass er oder sie
 - wegen der Betreuung eines Kindes (bis zum Alter von 12 Jahren) oder
 - wegen der Pflege/Betreuung naher Angehöriger oder
 - wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung oder
 - aus einem anderen wichtigen Grundnicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben und gleichzeitig erklärt, dass er oder sie mindestens die Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums seinem/ihrem Studium widmen wird.
- (2) Individuelle Teilzeitsemester müssen spätestens jeweils bis zum 15. Februar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragt werden. Ein individuelles Teilzeitstudium ist für das erste Fachsemester ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

¹ Hiermit wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung des Teilzeitstudiums nach dem BAföG nicht möglich ist.

- (4) Das individuelle Teilzeitstudium wird formlos beantragt. Dem Antrag muss ein Dokument beiliegen, das den Antragsgrund belegt.
- (5) Der Antrag auf ein individuelles Teilzeitstudium setzt eine Studienberatung mit den Studienfachberater*innen des jeweiligen Studiengangs voraus. Das Ergebnis der Beratung ist in einem individuellen Studienverlaufsplan im Teilzeitstudium schriftlich festzuhalten und ebenfalls dem Antrag beizufügen.
- (6) Für die Bearbeitung der Master-Thesis gelten dieselben Bedingungen wie für Vollzeitstudierende.
- (7) Das individuelle Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (8) In den individuellen Teilzeitsemestern erlischt die Möglichkeit, Freiversuche in Anspruch zu nehmen.
- (9) Individuell Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, Semesterticket) wird durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.
- (10) Die Regelstudienzeit und vorhandene Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt: bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Fachsemester
- (11) Maximal kann die Anzahl der Teilzeitsemester 50% der Anzahl der Semester in der Regelstudienzeit umfassen. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des individuellen Teilzeitstudiums auf begründeten Antrag verlängern.

§ 7 Modulübersicht und Spezialisierungsrichtungen

Die folgende Übersicht nennt alle Module aus dem Studiengang und stellt diese bezüglich ihres Status als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule, ihres Umfangs in ECTS-Leistungspunkten sowie bezüglich der Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen dar.

Erstes Fachsemester (Wintersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
1.1	Umwelt – Gesellschaft – Nachhaltigkeit – eine Einführung	PM	6	-
1.2	Naturschutz und biologische Vielfalt	PM	6	-
1.3	Regionalentwicklung als Fördergegenstand, Mehrebenenpolitik der EU	PM	6	-
1.4	Grundlagen und Instrumente der Regionalentwicklung	PM	6	-
1.5	Nachhaltigkeitskommunikation	PM	6	-
	Gesamtsumme: ECTS-Leistungspunkte im ersten Fachsemester		30	

- (1) Am Ende des ersten Fachsemesters, im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 28.02., erfolgt die Wahl einer der **zwei Spezialisierungsrichtungen** (Kürzel in Klammern) und die Wahl von Wahlpflichtmodulen für das zweite Fachsemester:
- „**Management (M)**“ (Natur- und Ressourcenschutzmanagement / Regionalmanagement),
 - „**Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (U)**“.
- (2) Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Spezialisierungsrichtung sind erfüllt, wenn der/die Studierende im zweiten Fachsemester zwei der zwei zu wählenden Wahlpflichtmodule aus der gewählten Spezialisierungsrichtung und im dritten Fachsemester zwei der drei zu wählenden Wahlpflichtmodule aus der gewählten Spezialisierungsrichtung belegt. Auf Antrag der/des Studierenden beim Modulverantwortlichen der HNE für Spezialthema I und II kann das hier jeweils gewählte Modul für die Spezialisierung anerkannt werden, sofern dieser den fachlichen Bezug zur Spezialisierungsrichtung bestätigt. Der Studierende hat insgesamt mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte (entspricht 4 Wahlpflichtmodulen) in der gewählten Spezialisierungsrichtung aus Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

Zweites Fachsemester (Sommersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
2.1	Raumbezogenen Planungs- und Umweltprüfverfahren	PM	6	-
2.2	Naturschutzmanagement in der Praxis	PM	6	-
2.3	Akteursgruppen und Prozessgestaltung in der Regionalentwicklung	PM	6	-
	Summe: ECTS-Leistungspunkte Pflichtmodule (PM)		18	
2.4	Praxis regionaler Nachhaltigkeitstransformation	WPM	6	M, U
2.5	Tourismus, Kulturlandschaft und Umweltbildung im ländlichen Raum	WPM	6	M,U
2.6	Fließgewässer- und Feuchtgebietsmanagement	WPM	6	M
2.7	Nachhaltigkeit lehren lernen	WPM	6	U
2.8	Moormanagement und Bodenrevitalisierung	WPM	6	M
2.9	Spezialthema I	WPM	6	M,U
	ECTS- Leistungspunkte aus zwei zu wählenden Wahlpflichtmodulen (WPM), davon zwei WPM aus der gewählten Spezialisierungsrichtung		12	
	Gesamtsumme: ECTS-Leistungspunkte im zweiten Fachsemester		30	

Drittes Fachsemester (Wintersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
3.1	Projektarbeit und ganzheitliche Projektgestaltung	PM	12	-
	Summe: ECTS-Leistungspunkte Pflichtmodule (PM)	PM	12	-
3.2	Umwelt-Monitoring und Indikatoren	WPM	6	M
3.3	Methoden und Konzepte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WPM	6	M,U
3.4	Erwachsenenbildung im Kontext nachhaltiger Entwicklung	WPM	6	U
3.5	GIS +++	WPM	6	M
3.6	Regionale Öffentlichkeitsarbeit und Regionen Marketing	WPM	6	M,U
3.7	Landnutzungssysteme, erneuerbare Energien und Klimaschutz	WPM	6	M
3.8	Spezialthema II	WPM	6	M,U
	ECTS-Leistungspunkte aus drei zu wählenden Wahlpflichtmodulen		18	

	(WPM), davon zwei WPM aus der gewählten Spezialisierungsrichtung			
	Gesamtsumme: ECTS-Leistungspunkte im dritten Fachsemester		30	

- (1) Es ist nicht möglich, die Wahlpflichtmodule „Spezialthema I“ und „Spezialthema II“ in einem Semester zu absolvieren.

Viertes Fachsemester (Sommersemester):

- (1) Die Spezialisierung wird erreicht durch das Belegen von Wahlpflichtmodulen (wie oben definiert) und durch die Bearbeitung eines Themas im Rahmen der Masterarbeit, das auf die Spezialisierungsrichtung bezogen ist. Den thematischen Bezug der Masterarbeit zur Spezialisierungsrichtung bestätigt der/die Erstgutachter/in mit der Anmeldung der Masterarbeit.

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
4.	Masterarbeit	PM	30	Nach Wahl der Spezialisierungsrichtung
	Gesamtsumme: ECTS-Leistungspunkte im vierten Fachsemester		30	

- (2) Die Summe aller ECTS-Leistungspunkte aus den vier Fachsemestern beträgt 120. Davon stammen 90 ECTS-Leistungspunkte aus Pflichtmodulen und 30 ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen. Von den 30 ECTS-Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen sind 24 ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen nachzuweisen, die der gewählten Spezialisierungsrichtung zugeordnet sind.
- (3) Das Lehrangebot einer Spezialisierungsrichtung kommt innerhalb der Regelstudienzeit unter folgenden zwei Bedingungen nicht zustande:
- weniger als fünf Studierende wählen diese Spezialisierungsrichtung oder
 - weniger als fünf Studierende wählen zwei oder mehr Wahlpflichtmodule der Spezialisierungsrichtung.

§ 8 Prüfungsleistungen, Projektarbeit und Benotung

- (1) Es müssen mit dem Studienabschluss unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelor-Studiengangs in der Regel mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- (2) Die Gesamtnote berechnet sich entsprechend der Gewichtung der Modulnoten, wie sie in der Anlage 1 angegeben ist.
- (3) Ein Modul, das aus Teilmodulen besteht, gilt als nicht bestanden, wenn mindestens ein Teilmodul nicht bestanden worden ist. D.h., dass jedes Teilmodul eines Moduls mindestens mit der Note 4 bestanden werden muss. Wenn ein Teilmodul nicht bestanden wird, muss lediglich dieser Teil nachgeholt werden. Voraussetzung für diese Regelung ist eine Definition der Prüfungsleistung in den Teilmodulen.
- (4) Im dritten Fachsemester stellt das Pflichtmodul „Projektarbeit und ganzheitliche Projektgestaltung“ eine Phase des Projektstudiums dar. Die Studierenden bilden in diesem Modul Projektgruppen, die aus 4–6 Studierenden bestehen. Daraus begründen sich die jeweils spezifischen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung besteht aus zwei Teilen, die zusammen 60 Minuten umfassen: einer Präsentation von 30 Minuten und dem Beantworten von Fragen, ebenfalls im Umfang von 30 Minuten. Die schriftliche Prüfungsleistung besteht aus einem Projektbericht. Beide Prüfungsleistungen werden durch die Projektgruppe (4-6 Studierende) erbracht und mit einer Note bewertet, jedes Mitglied der Projektgruppe erhält die gleiche Note.

- (5) Referate oder Präsentationen (Mündliche Prüfungsleistungen § 11 (1) der RSPO vom 23.3.2016), die vor Studierenden gehalten werden, können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht werden, insbesondere während der Vorlesungszeit.
- (6) Einzelne Module, hier insbesondere die Wahlpflichtmodule „Spezialthema I“ und „Spezialthema II“, können in anderen Masterstudiengängen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und an Partnerhochschulen absolviert werden. Für beide Module gelten folgende Regelungen: Die genannten Module müssen einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ aufweisen und mindestens den gleichen Umfang in ECTS-Leistungspunkte umfassen. Informationen darüber legt der/die Studierende dem/der Modulverantwortlichen der HNE vor. Der/die Modulverantwortliche bestätigt daraufhin die Eignung des gewählten Moduls. Der/die Studierende leitet diese zusammen mit dem Nachweis über die erbrachte Prüfungsleistung dem Prüfungsamt eigenverantwortlich zu.

§ 9 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis wird im vierten Fachsemester angefertigt. Sie ist Bestandteil des Moduls Masterarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Master Thesis muss zwischen dem Beginn des vierten Fachsemesters und dem 15. Juni eines jeden Jahres (innerhalb der Vorlesungszeit) des vierten Semesters erfolgen. Voraussetzung ist, dass mindestens 67 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden (75% der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Master Thesis und für das Kolloquium §7 (2) HSPV vom 4.3.2015). Studierende, die bis zum 15.6. keine 67 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, können erst zum nächsten regulären Zeitpunkt (i.d.R. ein Jahr später) die Master Thesis anmelden. Erfolgt die Anmeldung nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Master Thesis als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zusammen mit der Anmeldung muss der/die Studierende den beiden Betreuern bzw. Betreuerinnen zeitgleich ein Exposé in schriftlicher Form zur vorgesehenen Master Thesis vorlegen. Der Anmeldezeitpunkt ist im Sekretariat des Fachbereiches auf einem dort bereitgestellten Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer/in (= Erstgutachter/in), Zweitgutachter/in und gegebenenfalls mit Besonderheiten zu dokumentieren
- (4) Die Master Thesis kann auch im Ausland angefertigt bzw. mit einem Kooperationspartner*in im Ausland angefertigt werden. Davon unberührt bleiben die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit.
- (5) Für die Erstellung der Master Thesis stehen dem Kandidaten/der Kandidatin maximal 4 Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 2 Monaten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (6) Das Thema der Master Thesis muss einen Bezug zur gewählten Spezialisierungsrichtung aufweisen.
- (7) Neben den Pflichtexemplaren in Schriftform ist eine digitale Version der Master Thesis auf einem Datenträger (i. d. R. auf CDROM) abzugeben (PDF-Format), die auch alle Originaldaten enthält (Tabellenprogramme, digitale Gesprächsaufzeichnungen o.ä.).
- (8) Nach Vorliegen der beiden mindestens mit ausreichend bewerteten Gutachten hat der Kandidat/die Kandidatin mit den Gutachtern/den Gutachterinnen einen Termin für die mündliche Prüfung (Verteidigung) zu vereinbaren und diesen dem Dekanat mitzuteilen.
- (9) Die Master Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Master Thesis muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Master Thesis erneut als nicht bestanden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der Master Thesis erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

- (10) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter/innen. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung (Verteidigung) fest.
- (11) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) hat die Master Thesis zum Gegenstand. Die mündliche Prüfung (Verteidigung) besteht aus einem bis zu 30 minütigem Vortrag und einem anschließenden Fachgespräch von bis zu 30 Minuten.
- (12) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) kann in der Weise durchgeführt werden, dass der/die Zweitgutachter*in mit Zustimmung des/der Erstgutachter*in und im Einvernehmen mit der/ dem Studierenden auf digitalem Weg per Bild und Ton an der mündlichen Prüfung teilnimmt.
- (13) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) zur Master Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Master Thesis die Bewertung schlechter als "ausreichend" (4,0), so ist die Master Thesis endgültig nicht bestanden.

§ 10 Graduierung

Nach Bestehen der Masterprüfung im Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.). Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Die Layouts der Urkunde und des Abschlusszeugnisses entsprechen den Standards der HNE Eberswalde.

§ 11 In- Kraft- Treten der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Master- Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Master-Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ immatrikuliert werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Regionalentwicklung und Naturschutz“ mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2014/15 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

Beschluss Fachbereichsrat (92. Sitzung): 14.12.2016

Genehmigung durch den Präsidenten: 21.02.2017

Veröffentlichung am: 20.04.2017

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“

Anlage 2: Modulübersicht erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse der Bewerber*innen

Anlage 3: Diploma Supplement